

Wahl einer Rektorin/eines Rektors in der Hochschulwahlversammlung

Das Wahlprozedere zur Wahl einer Rektorin/eines Rektors ist in der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung (HWV) geregelt. Dabei handelt es sich um eine Regelung, die das Hochschulgesetz (§ 17 Abs. 3 S. 2 HG) vorsieht. D.h. es gibt hier keine Regelungskompetenz seitens der FH; die HWV hat kein Ermessen, das Wahlprozedere anders zu gestalten, als vom Gesetzgeber vorgesehen.

§ 6 Abs. 4 GeschO HWV (bzw. § 17 Abs. 3 S. 2 HG) sieht demnach vor, dass die Findungskommission der HWV einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Personen machen kann. Für diese drei Personen muss die Findungskommission eine Reihenfolge festlegen. In der HWV muss in der vorgeschlagenen Reihenfolge abgestimmt werden. Für jede der drei Personen kann es bis zu drei Wahlgänge mit unterschiedlich geregelten Mehrheiten geben (§§ 17 Abs. 1 HG, 6 Abs. 3 GeschO). Die GeschäftsO sieht eine Vorstellung der Bewerber:innen sowie die Möglichkeit einer anschließenden Befragung durch die Mitglieder der HWV vor (§ 5 Abs. 1 und 2 GeschO).

Demnach ist eine Person gewählt, wenn sie die **Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums** und zugleich die **Mehrheit der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften** auf sich vereint. Dies gilt für die ersten beiden Wahlgänge. Sollte die erforderliche Menge auch im zweiten Wahlgang nicht zustande kommen, ist die Person gewählt, wenn sie im dritten Wahlgang **die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder** und zugleich die **Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften** auf sich vereint.

Stimmberechtigt ist, wer auch im Senat stimmberechtigt oder externes Mitglied im Hochschulrat ist. Die Stimmen zählen § 4 Abs. 4 GeschO folgend

für den Senat: Die Stimmen der Professorinnen und Professoren zählen 1,6-fach, die Stimmen der übrigen Mitglieder zählen einfach.

für den Hochschulrat: Jede Stimme der Mitglieder des Hochschulrats ist mit dem Faktor zu berücksichtigen, der sich aus der Division der Gesamtstimmen des Senats durch die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats ergibt. Zur Unterscheidung der Gewichtungen haben die Stimmzettel unterschiedliche Farben.

Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten gibt es jeweils einen Stimmzettel, der die Optionen „ja“, „nein“ und „Enthaltung“ enthält. Das Wahlergebnis wird nach der Auszählung mittels einer Excel-Tabelle festgestellt. Nach Erreichen der erforderlichen Mehrheit muss die Kandidatin/der Kandidat die Wahl annehmen.